

Das Landgericht Frankfurt verurteilte den Angeklagten X wegen Beihilfe zur schweren Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1, 3 AO, § 27 StGB) in vier Fällen mit Urteil vom 30.1.2024 – 5/24 Kls 7480 Js 208433/21 (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de>) zu einer Haftstrafe von dreieinhalb Jahren. Als damaliger „Head of Global Tax“ beriet er die Maple Bank in den Cum/Ex-Geschäften. Diese Geschäfte waren lange juristisch umstritten, bis der BGH diese im Jahr 2021 als Steuerhinterziehung ansah (Urteil vom 28.7.2021 – 1 StR 519/20, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)). Für die Bank wurden Gutachten erstellt, die die steuerrechtliche Unbedenklichkeit von Cum/Ex-Geschäften bescheinigten. Damit war aus Sicht des BGH die Beihilfe zur Steuerhinterziehung geleistet. Der BGH verwarf die Revision (Beschluss vom 7.7.2025 – 1 StR 484/24, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) des Verurteilten und veröffentlichte nun die Begründung. In dieser geht der BGH äußerst deutlich davon aus, dass in die Gutachten bewusst falsche Rechtsauskünfte eingeflossen seien, um den Geschäften der Bank eine legale Grundlage zu liefern. Dies sei auch durch die Revision nicht widerlegt worden. Berufstypische Handlungen durch Rechtsanwälte und Steuerberater können eine strafbare Beihilfe darstellen. Jede Handlung könne in einen strafbaren Kontext gestellt werden und sei weder als Alltagshandlung noch berufstypische Handlung in jedem Fall neutral. Nicht jede Erstellung eines Rechtsgutachtens bestärke den Haupttäter in der Begehung einer Steuerhinterziehung. Interessant ist, dass der BGH objektiv falsche Auskünfte dann annimmt, wenn eine Frage juristisch umstritten ist und das Gutachten zu einer „(beachtlichen) Gegenauffassung“ oder zu „guten Gegenargumenten“ schweigt. Unrichtig kann eine Auskunft auch dann sein, wenn ein unzutreffender oder unvollständiger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, um zu einem gewünschten rechtlichen Ergebnis zu gelangen. Bei Cum/Ex-Gestaltungen könne dies der Fall sein, oder, wenn, wie im zu entscheidenden Fall, in einem Gutachten verschwiegen werde, dass es eine beachtliche Gegenauffassung beziehungsweise „gute Gegenargumente“ gebe. Auf diese Weise seien die Gutachten für die Maple Bank angefertigt worden. Damit erhöht der BGH die Anforderungen für juristische Gutachten und wirkt deutlich über den Einzelfall hinaus.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: (E-)Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe**

1. Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) können auch E-Mails sein.
2. (Digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise unterfallen dem Anwendungsbeereich des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO.
3. Die Finanzverwaltung ist im Rahmen der Außenprüfung grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern.
4. Mangels Rechtsgrundlage ist es der Finanzverwaltung aber verwehrt, ein sogenanntes Gesamtjournal zu verlangen, das einerseits erst noch erstellt werden müsste und andererseits auch Informationen zu solchen E-Mails enthält, die keinen steuerlichen Bezug haben.

**BFH**, Beschluss vom 30.4.2025 – XI R 15/23  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2197-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Zur Umsatzsteuerbefreiung von Betreuung- und Pflegeleistungen, die aus dem Persönlichen Budget bestritten werden**

1. Eine Leistung ist nicht bereits dann in die Berechnung der Sozialgrenze des § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. I des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der im Jahr 2020 geltenden Fassung (jetzt: § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. n UStG) einzubeziehen, wenn die Gegenleistung aus dem Persönlichen Budget (§ 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) bestritten wird.
2. Eine Leistung ist jedoch in die Berechnung der Sozialgrenze des § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. I

UStG in der im Jahr 2020 geltenden Fassung (jetzt: § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. n UStG) einzubeziehen, wenn ein Budgetnehmer mit einem in der Vorschrift genannten Kostenträger als Budgetgeber eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen hat sowie ein Gesamtplan des Budgetgebers vorliegt, in denen jeweils der Leistungserbringer namentlich genannt wird (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.12.2024 – V R 1/22, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).

**BFH**, Urteil vom 30.4.2025 – XI R 25/24  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2197-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 30.4.2025 – XI R 25/24 – zur Umsatzsteuerbefreiung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung, die aus dem „Persönlichen Budget“ bestritten werden**

1. NV: Eine Leistung ist nicht bereits dann in die Berechnung der Sozialgrenze des § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. k und l des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der in den Jahren 2012 bis 2015 geltenden Fassung (jetzt: § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. n UStG) einzubeziehen, wenn die Gegenleistung aus dem Persönlichen Budget (§ 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – a. F., jetzt: § 29 SGB IX) bezahlt worden ist.
2. NV: Eine Leistung ist jedoch in die Berechnung der Sozialgrenze des § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. k und l UStG in der in den Jahren 2012 bis 2015 geltenden Fassung (jetzt: § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. n UStG) einzubeziehen, wenn ein Budgetnehmer mit einem in der Vorschrift genann-

ten Kostenträger als Budgetgeber eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen hat sowie ein Gesamtplan des Budgetgebers vorliegt, in denen jeweils der Leistungserbringer namentlich genannt wird (Anschluss an das BFH-Urteil vom 19.12.2024 – V R 1/22, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).

**BFH**, Urteil vom 30.4.2025 – XI R 1/23  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2197-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **Niedersächsisches FG: Änderung, Datenübermittlung, Steuerbescheid, Änderungsbefugnis nach § 175b Abs. 1 AO bei zutreffender Berücksichtigung der ursprünglich übermittelten Daten**

1. Bei der Rechtsgrundlage und Rentenart in der Rentenbezugsmitteilung handelt es sich um Daten i. S. d. § 175b Abs. 1 AO.
2. § 175b Abs. 1 AO ist dahingehend auszulegen, dass eine Änderung eines materiell fehlerhaften Bescheides auch möglich ist, wenn die ursprünglich übermittelten Daten zutreffend in der Steuerfestsetzung berücksichtigt und nachträglich korrigierte Daten übermittelt worden sind.

**Niedersächsisches FG**, Urteil vom 7.11.2024 – 2 K 78/24

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2197-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Sonstiges

### **DStV: Hinweisgeberschutz reloaded**

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) reicht seine Stellungnahme zur Bewertung der Hinweisgeberschutz-Richtlinie bei der EU-Kommission ein. Dabei fordert der DStV, dass die Bera- terschaft, wie Rechtsanwälte, vom Anwendungs-